

Wenn diese Definition auch in einem populärwissenschaftlichen Werk gegeben wird, so spiegelt sie doch das wider, was zur Zeit in der DDR von Recht und Gesetzlichkeit gehalten wird.

- 48 3. Wesen und Funktionen des Rechts. Die marxistisch-leninistische Auffassung vom Wesen und von den Funktionen des Rechts wurzelt im dialektischen und historischen Materialismus. Von A. J. Wyschinski (Fragen des Rechts und des Staates bei Marx, S. 76) stammt die Definition: »Das Recht ist die Gesamtheit der Verhaltensregeln, die den Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und auf gesetzgeberischem Wege festgelegt sind, sowie die Gebräuche und Regeln des Gemeinschaftslebens, die von der Staatsgewalt sanktioniert sind. Die Anwendung dieser Regeln wird durch die Zwangsgewalt des Staates gewährleistet zwecks Sicherung, Festigung und Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Zustände, die der herrschenden Klasse genehm und vorteilhaft sind.« Diese Definition beruhte auf Prämissen, die den Kern der marxistisch-leninistischen Rechtslehre bilden und niemals in Zweifel gezogen wurden. Indessen stieß diese Definition in der Nach-Stalin-Zeit auf Kritik. Eine allgemein anerkannte Definition ist bis heute nicht gefunden worden. Das DDR-Lehrbuch »Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtslehre« (S. 87/88) macht dazu einen Vorschlag, der die in der DDR herrschende Lehre wiedergibt. Danach sind die Eigenschaften des Rechts, unabhängig vom Charakter der Herrschaftsverhältnisse:

»a) Recht ist Staatswille der herrschenden Klasse, dessen Inhalt in ihren materiellen Lebensbedingungen letztlich gegeben sind. Recht ist nicht die Summe individueller Willen von Vertretern der herrschenden Klasse oder ihrer einzelnen Organisationen. Der auf der Grundlage gemeinschaftlicher Interessen der herrschenden Klasse entstehende Wille dieser Klasse muß durch den Klassenwillen hindurchgehen, um allgemeinverbindlich zu werden. Nicht der Staat schafft den Willen der herrschenden Klasse, der im Recht ausgedrückt wird, sondern verleiht ihm rechtlichen Charakter.

b) Der im Recht ausgedrückte Wille der herrschenden Klasse wird zu einem System von Normen erhoben. Die im Recht enthaltenen Verhaltensforderungen sind nicht individuelle Anweisungen, sondern tragen allgemeinen Charakter. Die Normen des Rechts stehen nicht zusammenhangslos nebeneinander, sondern bilden ein System.

c) Recht ist allgemeinverbindlich. Die in Rechtsnormen enthaltenen Verhaltensforderungen sind keine Ratschläge oder Wünsche, die zu beachten sind oder unberücksichtigt gelassen werden können, sondern obligatorische Verhaltensforderungen des Staates.

d) Die Verwirklichung des Rechts wird vom Staat, aber auch von gesellschaftlichen Organisationen der herrschenden Klasse gewährleistet. Die Maßnahmen, die der Staat trifft, um die Verwirklichung des Rechts zu gewährleisten, sind vielfältig und können ideologischer, physisch-zwangsmäßiger und ökonomischer Natur sein.

e) Recht wirkt auf gesellschaftliche Verhältnisse ein. Diese Einwirkung geschieht im Interesse der Klasse und ist klassenmäßig zielgerichtet; Recht ist ein staatlicher Regulator gesellschaftlicher Verhältnisse. «

Damit gelangt das Lehrbuch zu folgender Definition des Rechts: »Recht ist Staatswille der herrschenden Klasse, dessen Inhalt letztlich von deren materiellen Lebensbedingungen determiniert wird, in einem System allgemeinverbindlicher Normen ausgedrückt ist, der Einwirkung auf gesellschaftliche Verhältnisse dient und dessen Verwirklichung vom Staat unter Anwendung von Zwang gewährleistet wird.«⁵⁶⁶